

Zuzahlungsregelungen für Demenzkranke seit 01.01.04



A. Für folgende Leistungen werden Zuzahlungen fällig:

- verschreibungspflichtige Medikamente (z.B. Antidemenliva), (nicht verschreibungspflichtige Medikamente: 100% Zuzahlung!)
- Krankenfahrten
- Heilmitteln (z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie)
- Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle)

und zwar in folgender Höhe:

- bei Heimbewohner, für die das Sozialamt Hilfe zur Pflege zahlt und die nur ein „Taschengeld“ zur Verfügung haben:
 - max. 6 € pro Monat (max. 6 € bei chronischer Erkrankung)
- chronisch Kranke, d.h. (vorläufig) bei Personen:
die mindestens einmal pro Quartal wegen derselben Krankheit ihren Arzt aufsuchen **und eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:**
 1. denen die Pflegekasse Pflegestufe 2 oder 3 bewilligt hat **oder**
 2. denen das Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis mit einem Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 60 % ausgestellt hat **oder**
 3. denen der Arzt bescheinigt, dass ein Absetzen der Behandlung eine der drei folgenden Konsequenzen hätte:
 - a. eine lebensbedrohliche Verschlimmerung herbeiführen würde, **oder**
 - b. die Lebenserwartung vermindern würde **oder**
 - c. eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität bedeuten würde.
 - max. 1% des Bruttojahreseinkommens
- sonst (Regelfall):
 - max. 2% des Bruttojahreseinkommens – incl. Miet- und Kapitalerträge – des Versicherten (bzw. der Familie, sofern es sich um eine Haushaltsgemeinschaft handelt:

B. Für folgende Leistungen werden Zuzahlungen fällig:

- Krankenhausaufenthalt
- häusliche Krankenpflege u. „Behandlungspflege“ **und zwar in folgender Höhe:**
 - bei Heimbewohner, für die das Sozialamt Hilfe zur Pflege zahlt und die nur ein „Taschengeld“ zur Verfügung haben:
 - 10 € pro vollem stationären Tag im Krankenhaus, für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr
 - 10 € je Verordnung plus 10% der tatsächlichen Kosten zur vorübergehenden häuslichen Krankenpflege bzw. „Behandlungspflege“ bei anerkannten, eingestuftem Pflegefällen für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr.

Tipps zur Kostenreduzierung

1. Quittungen für sämtliche Zuzahlungen sammeln
2. Nachweise über das Jahreseinkommen bereithalten (z.B. Steuerbescheid bzw. Verdienst- oder Rentenbescheinigung).
3. Prüfen, ob die Regelung für chronisch Kranke greift.
4. Informationen zur Pflegeeinstufung oder zum Schwerbehindertenausweis studieren.
5. Gegebenenfalls bei der Pflegekasse einen Antrag auf Höherstufung in Pflegestufe 2 oder 3 stellen.
6. Ggf. beim Versorgungsamt einen Antrag auf Antrag auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises stellen.
7. Bei Erreichen der 1%- bzw. 2%- Grenze des Bruttoeinkommens bei der Krankenkasse einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung stellen.
8. Preise mit denen der Internetapotheken vergleichen und günstigeren Preis mit der Hausapotheke aushandeln.
9. Ggf. Medikamente bei – zum Verkauf apothekenpflichtiger Medikamente zugelassene – Internetapotheken kaufen, die Rabatte gewähren auf
 - nicht mehr preisgebundene, nicht verschreibungspflichtige Medikamente
 - preisgebundene verschreibungspflichtige Medikamente